

NORDSEE-ZEITUNG GmbH ▸ Postfach 10 12 28 ▸ 27512 Bremerhaven

An die  
Rundfunkkommission der Länder  
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Peter-Altmeier-Allee 1  
55116 Mainz

NORDSEE-ZEITUNG GmbH

▸ Geschäftsführung

Postfach 10 12 28  
27512 Bremerhaven

Hausanschrift:  
Hafenstraße 140  
27576 Bremerhaven

Tel.: +49 (0)471/597-202

Fax: +49 (0)471/597-

E-Mail: [matthias.ditzen-blanke](mailto:matthias.ditzen-blanke@nordsee-zeitung.de)

[@nordsee-zeitung.de](mailto:matthias.ditzen-blanke@nordsee-zeitung.de)

[www.nordsee-zeitung.de](http://www.nordsee-zeitung.de)

11.10.2024

**Betreff: Stellungnahme der Nordsee-Zeitung GmbH zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ vom 26. September 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Überarbeitung des Medienstaatsvertrags zu äußern. Es ist unbestreitbar, dass sich die Medienlandschaft grundlegend verändert. Dies betrifft sowohl private Verlage und digitale Medienunternehmen als auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die geplante Reform des Medienstaatsvertrags wird die Rahmenbedingungen für die private Medienwirtschaft wesentlich beeinflussen. Entscheidend ist jedoch, dass auch künftig die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien gesichert bleibt. Dies ist nur möglich, wenn privaten Anbietern die Teilnahme an freien Medienmärkten ermöglicht wird. Die globalen technologischen Entwicklungen haben die Medien und ihre Märkte stark verändert: Sie sind heute internationaler und vielfältiger, gleichzeitig jedoch auch anfälliger für Einschränkungen durch einige wenige Plattformmedien, die als Gatekeeper fungieren.

Als Verleger eines regionalen Tageszeitungsverlags möchte ich auf die für die Presse wesentlichen Regelungen des Presseähnlichkeitsverbots in § 30 Abs. 7 eingehen. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Trennung zwischen Presse und öffentlich-rechtlichem Rundfunk nicht konsequent eingehalten wird. In Bremen und Bremerhaven sehen wir uns in direkter Konkurrenz zur Rundfunkanstalt Radio Bremen. In einem Zwei-Städte-Staat sind die Möglichkeiten zur gegenseitigen Beobachtung zahlreich. Der technologische Wandel führt mehr und mehr dazu, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch Textformate als Teil seines Auftrags ansieht. Ein solcher Schritt ist ein schwerwiegender Eingriff in die Pressefreiheit und gefährdet das duale Mediensystem und damit die gesamte Medienlandschaft, die wesentlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Stabilität unserer Demokratie ist.

Das Konkurrenzverhältnis zwischen den kostenlosen Textangeboten der Rundfunkanstalten und den kostenpflichtigen digitalen Angeboten der Presse ist offenkundig und durch zahlreiche Studien belegt. Eine unabhängige Marktanalyse für Bremen im Januar 2022 zeigte, dass das Nachrichtenportal [butenunbinnen.de](http://butenunbinnen.de) von Radio Bremen das reichweitenstärkste Angebot in der Stadt ist, was vor allem

auf das werbefreie, umfangreiche Textangebot zurückzuführen ist. 72 Prozent der Nutzer gaben an, die Texte regelmäßig zu lesen, während nur 23 Prozent die Hörfunkangebote und 53 Prozent die Videoinhalte nutzten. Radio Bremens Kernkompetenz, die Produktion von Hör- und Bewegtbildformaten, droht damit in der digitalen Welt zu einer Nebensache zu werden.

Die Studie ergab zudem, dass sich etwa 47.000 Nutzer von Radio Bremen vorstellen könnten, ein kostenpflichtiges Abonnement der Nordsee-Zeitung oder des WESER-KURIER abzuschließen, sollte das Textangebot bei Radio Bremen eingeschränkt werden.

Die privat finanzierte Presse steht, ebenso wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk, in Konkurrenz zu Plattformmedien. Angesichts der Marktmacht dieser digitalen Akteure erscheint die Konkurrenz zwischen privaten Anbietern und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk als unnötig. Beide Seiten setzen journalistische Standards und tragen zur Reflexion des aktuellen Geschehens bei, was auf Plattformmedien oft nicht der Fall ist. Dort gelten keine strengen journalistischen Grundsätze, und die Unterscheidung zwischen Berichterstattung und Meinung verschwimmt zunehmend. Die Bedrohung durch „Fake News“ und die gezielte Destabilisierung durch Internet-Trolle sind längst bekannte Risiken.

Es ist an der Zeit, dass private Medien und der öffentlich-rechtliche Rundfunk ihre Stärken im gemeinsamen Kampf gegen Desinformation bündeln. Ein solcher Schulterschluss kann jedoch nur gelingen, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Auftrag nicht überdehnt. Reichweite ist für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zweifellos wichtig, doch sollte er sich auf seine Kernkompetenzen konzentrieren und vermeiden, private Anbieter durch seine Vorfinanzierung unnötig zu konkurrenzieren.

Die Neufassung von § 3 Abs. 7 des Medienstaatsvertrags, die Telemedien auf Bewegtbild- und Ton-Angebote beschränkt, ist seit Langem eine Forderung der privaten Presse. Dennoch haben wir immer wieder erlebt, dass diese Festlegung regelmäßig umgangen wurde, um presseähnliche Texte zu veröffentlichen. Wir befürchten, dass auch die neue Fassung genügend Interpretationsspielraum lässt, um diese Vorgabe zu umgehen.

Unser Werbegeschäft steht bereits unter großem Druck. Nur durch Paid Content und eine nachhaltige Abo-Strategie können wir auch in Zukunft journalistische Inhalte anbieten. Diese Bemühungen werden jedoch durch die umfassende Textberichterstattung von Radio Bremen erschwert, auch in den umliegenden Regionen. Zahlreiche Studien belegen bundesweit und lokal die starke Konkurrenz der Textangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur privat finanzierten Presse. In Zeiten wachsender Bedeutung von Bezahlmodellen im Gegensatz zu Werbefinanzierung ist es entscheidend, klare Grenzen zu ziehen.

Die folgenden Vorschläge sind als Anregung für weitere Gespräche der Bundesländer zur Sicherung der vielfältigen Presselandschaft in Bezug auf Textangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gedacht. Aus unserer Sicht

wäre eine Kombination aus mehreren oder allen der genannten Punkte zielführend.

#### *5.1 Streichung der Erlaubnis für Texte mit Sendungsbezug:*

Die Ausnahme des Verbotes presseähnlicher Angebote für Inhalte mit Sendungsbezug in § 30 Abs. 7 S. 4 und S. 5 MStV sollte gestrichen werden. Erhalten bliebe die Bestimmung, wonach die Telemedien der ÖRR nicht presseähnlich sein dürfen. Der Maßstab, dass sie überwiegend mit Audio und Video gestaltet sein müssen, würde dann über das ganze Angebot hinweg gelten. Bei Verabschiedung der Regelung wollte der Gesetzgeber die ÖRR nicht vollends von Text abschneiden und wollte den Bereich der die Sendung unterstützenden Beiträge eröffnen. Mittlerweile nutzen die Sender diese Ausnahme jedoch als Generalklausel zum Angebot presseähnlicher Webseiten oder Apps. Zumindest in dem für Zeitungen besonders empfindlichen Bereich der ÖR-Nachrichtenangebote muss dafür gesorgt werden, dass kein von den Audios und Videos unabhängig zu nutzender Textkörper entsteht, der in die verfassungsmäßige Position der Presse eingreift. Auch bei sendungsbezogenen Angeboten müssen Video und Audio im Vordergrund stehen und darf keine pressemäßige Berichterstattung möglich sein.

#### *5.2 Klarstellung, dass nicht das Gesamtangebot der Maßstab ist:*

In jedem Fall muss eine Klarstellung, z.B. durch Änderung des § 30 Abs. 7 S. 2 MStV aufgenommen werden, dass der Maßstab für die Beurteilung das jeweilige Angebot nicht allesamt von den Telemedienkonzepten eines Senders erfassten Telemedien sind. Dies war der klare und auch im Nachhinein immer wieder bestätigte Wille des Gesetzgebers. Die Regelung würde völlig leerlaufen, wenn alles in Relation zu sämtlichen überhaupt vorgehaltenen Telemedien gesetzt würde. Im Sinne der Rechtsprechung sollte daher der Wortlaut so ersetzt werden, dass klar wird, dass jedes abgrenzbare Angebot für sich genommen nicht presseähnlich sein darf, insbesondere Nachrichtenangebote.

#### *5.3 Texte sollten nur zu konkretem Audio oder Video zulässig sein:*

Grundsätzlich sollten Texte nur möglich sein, wenn mindestens ein Video oder Audio vorliegt, welches sich konkret mit dem Thema, das im Video oder Audio behandelt wird, befasst. Ein abstrakter Themenbezug sollte nicht genügen (z.B. falls das Video allgemein Schulpolitik betrifft, sollte kein Text dazu erstellt werden, der über die Verhältnisse in einer bestimmten Schule berichtet). Auch dann gilt aber, dass die Texte nicht zu einem Ersatz für die Presselektüre führen dürfen. Weitere Definitionen der Zulässigkeit von Texten bleiben nötig.

#### *5.4 Abstrakte Texterlaubnis:*

Es könnte eine Vorgabe in der Form erfolgen, dass die Texte in abstrakter Form begrenzt werden. Etwa derart, dass Schlagzeilen oder kurze Zusammenfassungen (Teaser vergleichbar Einleitungen von Presseartikeln) zulässig sind, darüber

Hinausgehendes aber nicht. (Vorbild: Newsticker: Aktuelle Schlagzeilen & Eilmeldungen - ZDFheute)

#### *5.5 Funktionale Textdefinition:*

Der Gesetzgeber könnte Texte in einer Form zulassen, die eine Video- oder Audionutzung anreizt. Die Texte sollten dann nicht die Inhalte vorwegnehmen, sondern Nutzer darüber aufklären, welche Inhalte sie in den Audios und Videos erwarten. (Vorbild: ARD Nachrichten: alle Videos der tagesschau | ARD Mediathek)

#### *5.6 Genauere Vorgaben zur Gestaltung, strengere Anbindung an Audio-Video:*

Bislang war lediglich per Soll-Vorschrift angeordnet, dass Texten mit Sendungsbezug nach Möglichkeit auch wieder Audiovisuelles beigelegt werden sollte. Durch eine Neuformulierung von § 30 Absatz 7 Satz 5 MStV könnte das Gesetz festlegen, dass auch sendungsbezogene Telemedien nur zulässig sind, wenn sie direkt in Verbindung mit der jeweiligen Sendung veröffentlicht werden und Text durch die Gestaltung im Vergleich zu Ton und Bewegtbild lediglich eine untergeordnete Rolle bei der Nutzung des jeweiligen Angebots einnimmt. Damit würde schon per Vorschrift sichergestellt, dass die Gestaltung als Presseersatz nicht möglich ist.

#### *5.7 Explizite Textbegrenzung:*

Eine Zeichen- oder Wortbegrenzung wäre eine konkrete, aber auch praktisch eindeutig handhabbare Beschränkung. In den Gesprächen mit den Rundfunkanstalten wurde oftmals klar, dass es einen operativen Bruch zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Redaktionsarbeit gibt. Die Presseähnlichkeit abstrakt auszuschließen, bedarf eines regelmäßigen juristischen Screenings, das die Redaktionen nicht gewährleisten können. Eine konkrete Textbegrenzung wäre auch für Redaktionen leicht zu überprüfen. Sie könnte so gestaltet sein, dass sie die kurzen Informationsbedarfe zu Sendungen deckt, jedoch eine umfassende journalistische Textberichterstattung verhindert. Möglich wäre eine Vermutungsregel, wonach eine Presseähnlichkeit jedenfalls dann gegeben wäre, wenn eine bestimmte Zeichenzahl (per Artikel, per Ressort, per Webseite) überschritten wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Ditzen-Blanke  
Geschäftsführer